

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MELLAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05.03.2024

4. Verordnung: Führung und Verwahrung von Hunden

Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellau hat in ihrer Sitzung am 04.03.2024 beschlossen, die Verordnung vom 21.12.2020, welche auf Grund der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes und zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde, beschlossen wurde, neu zu erlassen.

§ 1

Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) Auf Friedhöfen,
- b) auf den Kinderspielplätzen von Kindergärten,
- c) im Freibad Mellau

§ 2

Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) Auf allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet von Mellau,
- b) auf allen Wanderwegen und Weganlagen der Gemeinde Mellau,
- c) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen,
- d) auf ausgewiesenen Radwegen,
- e) auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen,
- f) auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Mellau (wie Dorfplatz, Platz beim Feuerwehrhaus, Fußballplatz, Pumptrack)
- g) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Außerhalb der genannten Bereiche sind Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen.

§ 3

Verwahrung von Hunden

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten werden, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 6) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 4**Ausnahmen**

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Geboten gelten nicht für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc.).

§ 5**Verunreinigen**

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen Orten (insbesondere auf öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen, Straßen, Plätzen, Grünanlagen, landwirtschaftlichen Feldern, Gärten, Loipen, Winterwanderwege und Wanderwegen) verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 6) zu beseitigen bzw. haftet der Verantwortliche für entstandene Schäden.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 6**Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

§ 7**Strafbestimmung**


Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden vom 04.01.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T o b i a s B i s c h o f b e r g e r

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen.</p> <p>Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Mellau,</p> <p>Tel.: +43 (0)5518 22 04, E-mail: gemeindeamt@mellau.at</p>